

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 12/2006 VOM 14. DEZEMBER 2006

Anpassung der Richtlinie betreffend anwendbares Recht und Gerichtsstand von Forderungsrechten und der Richtlinie betreffend Sicherungsversprechen

Beschluss der Zulassungsstelle: 20. September 2006

Inkraftsetzung: 1. Januar 2007

I. AUSGANGSLAGE

Mit Inkraftsetzung des Zusatzreglements betreffend Kotierung von Anleihen am 1. Februar 2005 wurden die **Richtlinie betreffend anwendbares Recht und Gerichtsstand bei Forderungsrechten** (RL anwendbares Recht) sowie die **Richtlinie betreffend Sicherungsversprechen** (RL Sicherungsversprechen) revidiert. Insbesondere wurde neu die Möglichkeit eingeräumt, Forderungsrechte unter ausländischem Recht und korrespondierendem Gerichtsstand zu kotieren. Es wurde vorgeschrieben, die im Verhältnis zum schweizerischen Recht abweichenden Rechtsfolgen im Prospekt wie folgt darzulegen:

- **RL anwendbares Recht:** Sind an der SWX zu kotierende Forderungsrechte ausländischem Recht unterstellt und besteht ein Gerichtsstand im Ausland und erfolgen daraus besondere Rechtsfolgen für den Anleger, die von in der in der Schweiz üblichen Praxis abweichen, so sind diese im Kotierungsprospekt deutlich offenzulegen (Rz. 9). Rz. 10–12 führen an, zu welchen Kriterien explizit Stellung zu nehmen ist.
- Eine materiell identische Bestimmung findet sich in der **RL Sicherungsversprechen:** In Anwendung von Rz. 18 müssen im Kotierungsprospekt das auf das Sicherungsversprechen anwendbare Recht sowie der Gerichtsstand bezeichnet werden. Falls sich aus der Unterstellung unter ausländisches Recht bzw. aufgrund der Zuständigkeit ausländischer Gerichte besondere Rechtsfolgen für den Anleger ergeben, die von der in der Schweiz üblichen Praxis abweichen, sind diese im Kotierungsprospekt deutlich offenzulegen (Rz. 19). Dabei ist namentlich zu einer Reihe von in den Rz. 20–26 aufgeführten Kriterien Stellung zu nehmen.

II. STREICHUNG DER RZ. 9–12 RL ANWENDBARES RECHT UND STREICHUNG DER RZ. 19–26 RL SICHERUNGSVERSprechen

Es hat sich gezeigt, dass die Beschreibung der besonderen Rechtsfolgen gemäss Rz. 9–12 RL anwendbares Recht sowie Rz. 19–26 RL Sicherungsversprechen die Emittenten in der Praxis vor grosse Schwierigkeiten stellt. Eine summarische vergleichende Darstellung der Rechtslage in verschiedenen Ländern in einem Kotierungsprospekt, der für den Emittenten Haftungsgrundlage bildet, ist aus juristischer Sicht kaum durchführbar. Die steigende Komplexität der verschiedenen Rechtsordnungen sowie die sehr weite Formulierung der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien erschweren eine verbindliche Beschreibung der sich aus dem anwendbaren ausländischen Recht sowie der Zuständig-

keit ausländischer Gerichte ergebenden besonderen Rechtsfolgen. Dies insbesondere dann, wenn das anwendbare Recht einem anderen Rechtssystem angehört als das Schweizer Recht und gewisse Institutionen nicht in beiden Rechtsordnungen in derselben Form bekannt sind und daher auch kaum verglichen werden können.

Ein Verzicht auf die Beschreibung ist auch gerechtfertigt vor dem Hintergrund, dass sowohl Rz. 10 RL anwendbares Recht als auch Rz. 3 RL Sicherungsversprechen vorsehen, dass von der SWX nur Rechtsordnungen anerkannt werden, welche in Bezugs auf Anlegerschutz- und Transparenzvorschriften anerkannten internationalen Standards entsprechen. Der Anlegerschutz ist durch diese Bestimmungen gewährleistet, weshalb die Zulassungsstelle der angesichts der grossen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vorschriften gemäss Rz. 9–12 der RL anwendbares Recht sowie der Rz. 19–26 RL Sicherungsversprechen entschieden hat, diese **ersatzlos zu streichen**.

III. INKRAFTSETZUNG

Die Änderungen gemäss Ziff. II treten am **1. Januar 2007** in Kraft.

Die gedruckte Version der revidierten Richtlinien werden mit der nächsten Mutationslieferung des Handbuchs «Zulassung von Effekten» geliefert. Die Richtlinien sind aber per sofort über Internet abrufbar:

– RL anwendbares Recht:

http://www.swx.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20070101-3_de.pdf

– RL Sicherungsversprechen:

http://www.swx.com/download/admission/regulation/guidelines/swx_guideline_20070101-4_de.pdf

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2006_de.html